

TSG 78 - TENNIS-ABTEILUNG



Abteilungsordnung der Tennis-Abteilung der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e.V.

Präambel

Die Tennis-Abteilung ist gemäss § 18 der Satzung der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e.V. zuständig und verantwortlich für den von dem Verein auf gemeinnütziger Grundlage betriebenen Tennissport.

Die Satzung der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e.V. ist für die Abteilung und ihre Mitglieder verbindlich.

Für die Durchführung des Tennissport-Betriebes innerhalb der Tennis-Abteilung regelt die Abteilungsordnung die einzelnen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten.

§ 1 Name der Abteilung

Die Abteilung führt nach aussen den Namen "Tennis-Abteilung der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e.V." -

Kurzform:

"TA der TSG Heidelberg 1878".

Die Tennis-Abteilung ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und gehört über den Hauptverein dem Badischen Sportbund an.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung ist zwangsläufig an die Mitgliedschaft zum Hauptverein, der TSG Heidelberg 1878 e.V. gebunden.
2. Die Abteilung besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern über und unter 18 Jahren,
 - b) passiven Mitgliedern über 18 Jahren.

§ 3 Aufnahme

1. Mitglied der Abteilung kann jede unbescholtene Person werden.
2. Um Mitglied der Abteilung zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Hauptverein oder die Abteilungsleitung.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung unter besonderer Berücksichtigung der Spielmöglichkeiten.
4. Von der Aufnahme bzw. Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.
5. Mit der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss vom Hauptverein und/oder Tennis-Abteilung. Die Funktion und satzungsmässigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt bzw. Ausschluss aus dem Hauptverein ist in § 6 der Satzungen der TSG Heidelberg 1878 e.V. geregelt und bewirkt automatisch den Austritt bzw. Ausschluss aus der Tennis-Abteilung.
3. Will ein Mitglied aus der Tennis-Abteilung austreten, jedoch Mitglied des Hauptvereins verbleiben, dann muss dies der Abteilungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
4. In beiden Fällen des Austritts gem. Punkt 2 und 3 kann dieser nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Damit erlischt die Pflicht zur Zahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tennis-Abteilung kann auf Antrag eines Mitgliedes der Abteilungsleitung durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages in Verzug ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung, Abteilungsordnung sowie Platz- und Hausordnung der Tennis-Abteilung,
 - c) durch grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten, das Ansehen von Verein und Tennis-Abteilung schädigt.
 - d) Die Abteilungsleitung hat das Mitglied vor Beschlussfassung anzuhören und alsdann über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten. Das Mitglied kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ältestenrat der TSG Heidelberg 1878 e.V. einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte in der Tennis-Abteilung. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen der Tennis-Abteilung teilzunehmen.
2. Den passiven Mitgliedern steht naturgemäss das Recht, am Spielbetrieb teilzunehmen, nicht zu.
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung zu Mitgliederversammlungen zugelassen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung der Tennis-Abteilung nach Art, Höhe und Fälligkeit festgelegten Jahresbeiträge zum Hauptverein und Jahres-Abteilungsbeiträge der Tennis-Abteilung pünktlich zu entrichten.
5. Allen Mitgliedern wird die gewissenhafte Befolgung der Satzung der TSG Heidelberg 1878 e.V. der Abteilungsordnung, sowie der Platz- und Hausordnung der Tennis-Abteilung zur Pflicht gemacht.

6. Von jedem aktiven Mitglied wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es entsprechend seiner Spielstärke an den Wettkämpfen der Tennis-Abteilung teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
7. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt oder beleidigt, hat es das Recht und die Pflicht, dies der Abteilungsleitung zu melden, die für eine schnelle Klärung oder Schlichtung bemüht sein wird.

§ 6 Vermögen der Tennis-Abteilung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Tennis-Abteilung haftet ausschliesslich das abteilungseigene Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem abteilungs-eigenen Inventar besteht.

§ 7 Organe der Tennis-Abteilung

Organe der Tennis-Abteilung sind:

- a) Abteilungsleitung
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftführer.

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

3. Die Wahl kann sowohl als Gesamtwahl der Abteilungsleitung als auch als Einzelwahl von Mitgliedern zur Abteilungsleitung erfolgen. In welcher Weise gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt der 1. Vorsitzende bis zur Neuwahl die Aufgaben des Ausgeschiedenen. Er kann die Aufgaben auch anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung kommissarisch übertragen oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

§ 9 Befugnisse der Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung obliegt die Geschäftsführung der Tennis-Abteilung im Sinne des sportlichen Betriebes und der gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse und die Verwaltung des abteilungseigenen sowie des vom Hauptverein bzw. dem Turn- und Spielplatzverein der TSG 78 zur Verfügung gestellten Vermögens. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Disziplinarstrafen auszusprechen, wenn Mitglieder die Voraussetzungen von § 4 Pkt. 5 erfüllen und von einem Ausschluss aus der Abteilung Abstand genommen wird.

Die gesetzliche Vertretung der Tennis-Abteilung im Sinne des BGB kann nur vom 1. Vorsitzenden der TSG Heidelberg 1878 e.V. oder eines seiner Stellvertreter wahrgenommen werden.

2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

3. Der 1. Vorsitzende repräsentiert die Tennis-Abteilung nach aussen in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten und vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Hauptvereins der TSG und gegenüber dem Turn- und Spielplatzverein.

Er koordiniert die Funktionen der Mitglieder der Abteilungsleitung und ist berechtigt, für die Erledigung der Aufgaben der Tennis-Abteilung im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht der Abteilungsleitung im Sinne der Abteilungsordnung angehören. Die Vertretung der Ausschüsse in der Abteilungsleitung wird vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen. Als ständiger Ausschuss ist der Vergnügungsausschuss eingesetzt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Sitzungen der Abteilungsleitung ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder die Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen und führt in allen Versammlungen den Vorsitz.

Der 1. Vorsitzende ist disziplinarischer Vorgesetzter aller gegen Entgelt für die Tennis-Abteilung tätiger Beschäftigten.

4. Der 2. Vorsitzende ist verantwortlich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Platzanlage, sowie der Räumlichkeiten. Er vertritt den 1. Vorsitzenden in allen, nach der Abteilungsordnung ihm übertragenen Funktionen.

5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Abteilungen, führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, hat der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und stellt den Haushaltsplan auf, der nach Genehmigung der Abteilungsleitung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist. Er überwacht insbesondere, dass die Jahresbeiträge von den Mitgliedern ordnungsgemäss und termingerecht bezahlt werden. Er nimmt alle Zahlungen für die Abteilung gegen seine alleinige Quittung in Empfang, leistet Zahlungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, nach Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und sorgt dafür, dass zweckgebundene Geldspenden entsprechend verwendet werden. Der Kassenwart führt verantwortlich das Mitgliederverzeichnis der Tennis-Abteilung und hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

6. Der Sportwart ist verantwortlich für die Erfüllung aller sportlichen Aufgaben der Tennis-Abteilung, insbesondere

- a) für die Abwicklung der Verbandsspiele aller Mannschaften,
- b) für die Meldung von Spielerinnen und Spielern zu Turnieren, sofern eine Teilnahme im Interesse der Abteilung liegt,
- c) für die Vereinbarung und Abwicklung von Freundschaftsturnieren,

d) für die Meldung der spielberechtigten Spielerinnen und Spieler beim Badischen Tennisverband und seiner Instanzen in Abstimmung mit den Mannschaftsführern,

e) für die Ausrichtung des jährlich zu veranstaltenden internen Klubturniers,

f) für die Aufstellung der internen Rangliste und die dazuführenden Forderungsspiele,

g) für die Nominierung der Mannschaftsführer in Abstimmung mit den jeweils gemeldeten Mannschaftsmitgliedern.

Der Sportwart wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig durch die einzelnen Mannschaftsführer und dem jeweiligen Turnierleiter unterstützt.

Er ist der Koordinator zu Trainer und Übungsleitern.

Der Sportwart nimmt die Meldung der Mannschaften nach Beschluss der Abteilungsleitung vor und vertritt die Tennis-Abteilung beim Badischen Tennisverband in allen Belangen, die im Zusammenhang mit den Verbandsspielen und vom Verband veranstalteten Turnieren stehen.

7. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der Jugendlichen in der Tennis-Abteilung.

Die für den Sportwart unter Pkt. 6 aufgeführten Befugnisse gelten hinsichtlich der Jugendarbeit entsprechend auch für den Jugendwart.

8. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen der Abteilungsleitung, wobei insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und sportliche Berichterstattung bei der Presse, sowie Information der Mitglieder über wesentliche Begebenheiten im Abteilungsgeschehen.

9. Der Vergnügungsausschuss ist gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden für die Organisation und Ausrichtung aller gesellschaftlicher Veranstaltungen verantwortlich. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihm von der Abteilungsleitung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Tennis-Abteilung sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben einmal jährlich die Abteilungs-Kasse, Bücher und Belege auf ordnungsgemässe Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der von der Abteilungsleitung genehmigten Ausgaben.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich am Ende des Geschäftsjahres im Dezember eine ordentliche Versammlung der Mitglieder der Tennis-Abteilung, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch das Vereinsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen, ein. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Jahresberichte zum sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf des Geschäftsjahres,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - d) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer - sofern diese anstehen,
 - e) Anträge auf Änderung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge oder Abteilungsordnung - sofern vorgesehen,
 - f) Verschiedenes.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 3. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.
 4. Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Abteilungsordnung zustehende Wahlrecht aus und beschliesst über die in der Versammlung gestellten Anträge. Bei Wahlen und Beschlussfassungen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschliesst auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Wahl.
 5. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
 6. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Stimmgleichheit bei Wahlen und Entlastungen bedeutet die Ablehnung.
 8. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
 9. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

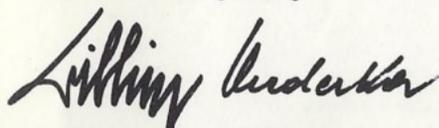
1. Der 1. Vorsitzende kann alljährlich zu Beginn der Sommerspielzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder der Tennis-Abteilung einberufen, in der über den vorgelegten Haushaltplan und ggf. über von der Abteilungsleitung eingebrachte, in der Tagesordnung bekanntgegebene Punkte zu beschliessen ist.
2. In dringenden Fällen kann die Abteilungsleitung selbst, oder auf Verlangen von mindest. einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Tennis-Abteilung, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.
Im übrigen sind die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäss anzuwenden.

§ 13 Haftung

1. Für die TSG Heidelberg 1878 e.V. besteht durch die Mitgliedschaft beim Landes-sportbund Baden eine Sportversicherung. Die einzelnen Bestimmungen hierzu sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes, sind den vom Versicherungsträger (Gerling-Konzern) herausgegebenen, jeweils gültigen Merkblättern zu entnehmen.
2. Jedes Mitglied der TSG 78 e.V. ist im Rahmen der Sportunfallversicherung durch den Badischen Sportbund gegen Sportunfälle versichert. Nicht-Mitglieder geniessen keinen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle.
3. Der Verein bzw. die Abteilung haftet ausdrücklich nicht für sämtliches in den Garderoben-räumen und Schränken aufbewahrte Eigentum der Mitglieder gegen Beschädigung, Verlust oder Untergang.
4. Jedes Mitglied ist dem Verein bzw. der Abteilung gegenüber haftbar und schadenser-satzpflichtig für Schäden, die es am Vereins- bzw. Abteilungseigentum verursacht.

Vorstehende Abteilungsordnung wurde auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 9.4.1975 beschlossen.

Für die Abteilungsleitung



Willim Onderka



PLATZ- und HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einem Tennis-Club, der neben dem Sportbetrieb auch die Geselligkeit pflegen will, macht eine Platz- und Hausordnung in dem Sinne notwendig, daß alle Mitglieder eine möglichst angenehme Freizeit hier verbringen können.

1. Öffnungszeiten

Die Platzanlage ist in Anpassung an die Witterungsverhältnisse für die Dauer der Spielzeit täglich von 7,00 Uhr bis 22,00 Uhr geöffnet.

2. Spielbetrieb

Über die Spielfähigkeit der Plätze, insbesondere nach starken Regenfällen, entscheidet der Platzwart in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand.

Die Abteilungsleitung behält sich vor, einzelne Plätze für Wettkämpfe, Mannschaftstraining und den Trainer, für den allgemeinen Spielbetrieb zu sperren.

Die Bekleidung ist die bei allen Tennisturnieren übliche Spielkleidung.

3. Belegungsordnung

Die Platzbelegungsordnung regelt den Spielbetrieb und alle Mitglieder werden gebeten, diese einzuhalten, damit unschöne Auseinandersetzungen im Sinne einer angenehmen Freizeitgestaltung vermieden werden.

3.1. Spielberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn der Abteilungsbeitrag (ggf. die Aufnahmegebühr) für die laufende Spielzeit bezahlt wurde.

3.2. Die Platzbelegung erfolgt auf der Belegungstafel durch Stecken der Mitgliedskarte in das entsprechende Platz-Zeitfeld.

3.3. Grundsätzlich muß der/die Spielende zur Zeit des Spielens auf dem zutreffenden Platz gesteckt haben.

3.4. Platzreservierungen dürfen

für die Spielzeit ab 16,30 Uhr nur mit einem Vorlauf von 1 1/2 Stunden,
für die davor liegenden Spielzeiten mit einem Vorlauf von 3 Stunden erfolgen.

3.5. Es ist selbstverständlich, daß die sportliche Fairneß in dem Sinne anzuwenden ist, daß möglichst vielen Mitgliedern die Spielmöglichkeit einzuräumen ist, zum Beispiel:

- es ist unfair, wenn ein Spieler eine fremde Mitgliedskarte steckt und sich so eine zusätzliche Reservierung verschafft,

- es ist fair, wenn ein guter Spieler mit einem Anfänger spielt und trotzdem zu einer anderen Zeit auf einem anderen Platz die Reservierung vorgenommen hat (Ausnahme zu Punkt 3.3.)

3.6. Jugendliche sind von Montag bis Freitag bis 16,30 Uhr auf allen Plätzen voll spielberechtigt. Nach 16,30 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen steht ihnen Platz 7 den ganzen Tag entsprechend der Belegungsordnung bevorrechtigt zur Verfügung.

3.7. Bei Verstößen gegen die Belegungsordnung ist ein Entfernen der Mitgliedskarte von der Stecktafel nur Mitgliedern der Abteilungsleitung gestattet.

Im übrigen ist bei Verstößen eine freundliche Aufforderung an den Betroffenen viel wirkungsvoller und wir sind sicher, daß er sich selbst korrigieren wird.

3.8. Gäste dürfen nur nach Genehmigung der Abteilungsleitung spielen.

4. Benutzung der Flutlichtanlage

- 4.1. Die Flutlichtanlage steht gegen eine Gebühr von DM 6,-- je Stunde und Platz zur Verfügung, die vor Spielbeginn als Vorauszahlung beim Platzwart zu zahlen ist.
- 4.2. Die Platzbelegung erfolgt (bis zu 7 Tage im voraus) über ein im Clubraum ausliegendes Buch jeweils für eine volle Stunde, wobei die Anfangszeit beliebig gewählt werden kann. Einzutragen sind die genaue Uhrzeit von Spielbeginn und Spielende sowie die Namen der Spieler bzw. Spielerinnen.
- 4.3. Das Einschalten der Flutlichtanlage wird vom Platzwart vorgenommen.

i. Allgemeine Verhaltensregeln

Es läßt sich leider nicht vermeiden, auf einige Verhaltensregeln hinzuweisen, die eigentlich selbstverständlich sind.

Die Anlage mit allen Räumlichkeiten wird alljährlich von einer Vielzahl von Mitgliedern instand gehalten und steht allen Mitgliedern zur ständigen Verfügung, ausgenommen Platzwart-raum und Küchenraum, der nur zur Benutzung anläßlich von Turnieren und gemeinschaftlichen Abteilungsfesten gedacht ist.

Wir erwarten im Interesse aller Mitglieder, daß dieses Vermögen pfleglich behandelt wird und sich jeder so verhält, wie er es zu Hause auch tut, wobei wir davon ausgehen, daß man zu Hause

- sich freundlich, ruhig, rücksichtsvoll verhält und auf Sauberkeit achtet,
- Schuhe insbesondere vom roten Tennissand abstreift, wenn man die Räumlichkeiten betritt,
- die Zigarettenstummeln nicht auf den Fußboden wirft,
- die Schuhe nicht gegen Wände drückt und keine Klimmzüge auf Markisenstangen übt,
- die Kinder nicht völlig antiautoritär sich verhalten läßt,
- dafür sorgt, daß Hunde andere nicht belästigen, Räume und Anlagen nicht verunreinigen,
- usw., usw.

Sie werden auch sicherlich Verständnis dafür haben, daß der Platzwart seine Weisungen ausschließlich von der Abteilungsleitung entgegennimmt, die es nicht zulassen kann, daß er zum Spielball individueller Wünsche wird.

Haftungsfragen

- 6.1. Jedes Mitglied der TSG 78 e.V. ist im Rahmen der Sportversicherung gegen Sportunfälle versichert.
Darüber hinaus haftet der Verein bzw. die Abteilung nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
Der Verein bzw. die Abteilung haftet ausdrücklich nicht für sämtliches in den Gardaroberräumen und Schränken aufbewahrte Eigentum der Mitglieder gegen Beschädigung, Verlust oder Untergang.
- 6.2. Jedes Mitglied ist dem Verein bzw. der Abteilung gegenüber haftbar und schadensersatzpflichtig für Schäden jedweder Art, die am Vereins- bzw. Abteilungseigentum verursacht werden.
- 6.3. Die Eltern haften für ihre Kinder.
- 6.4. Die Besitzer von Hunden haften für Schäden aller Art, die von den Hunden verursacht werden.